

Die Stiftung

Gründung:

1999 als Stiftung Haus Gremmendorf

2003 umbenannt in
Stiftung Wohnverbund
Westfalenfleiß

Gründer:

Förderverein der
Wohnstätte Haus
Gremmendorf

Zustiftungen:

2003 durch die
Fördervereine der
Wohnstätten Haus
Wolbeck und Telgte

Stiftungszweck:

Die Förderung von geistig und körperlich behinderten Menschen im Tätigkeitsbereich des Wohnverbundes der Westfalenfleiß gGmbH

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Damit sind Spenden und Zustiftungen steuerbegünstigt.



Sie möchten mehr wissen?

Wenn Sie sich für die Arbeit der Stiftung oder eine Zustiftung interessieren, wenden Sie sich bitte an die Mitglieder des Stiftungsbeirates oder an die Stiftungsverwaltung der Stadt Münster.

Beirat:

Wilhelm Keller
1. Vorsitzender
Tel.: 0251-471 23

Sigrid Wollschläger
2. Vorsitzende
Tel.: 0251-382 91 55

Alfons Laermann
Beiratsmitglied
Tel.: 0251-312 60

Ernst Raneberg
Beiratsmitglied
Tel.: 0251-71 72 96

Jürgen Thomas
Beiratsmitglied
Tel.: 0251-32 42 17

Stiftungsverwaltung der

Stadt Münster:

Paul Claahsen
Ludgeriplatz 4
48151 Münster
Tel.: 0251-492-59 03
Fax: 0251-492-79 06
E-Mail: claahsen@stadt-muenster.de

**Stiftung Wohnverbund
Westfalenfleiß – Menschen mit
Behinderungen das Leben
erleichtern**

Menschen mit Behinderungen fördern

Damit Menschen mit Behinderungen eine möglichst hohe Lebensqualität entwickeln ist professionelle Unterstützung gefragt. So verschieden wie die Menschen sind auch ihre Bedürfnisse.

Inzwischen hat sich ein breit gefächertes Angebot entwickelt, um Menschen mit Behinderungen, ob jung oder alt, zu begleiten. Ein wichtiger Schwerpunkt ist dabei das Wohnen.

Der Wohnverbund Westfalenfleiß bietet Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen entsprechend ihren Wünschen und Fähigkeiten ganz unterschiedliche Wohnformen.

Dazu gehören z. B. Wohnstätten, Wohngemeinschaften, Außenwohngruppen und das ambulant unterstützte Wohnen.

Doch professionelle Hilfe gibt es nicht umsonst und die gesetzlichen Leistungen decken nicht alle Kosten ab. Deshalb begleitet den Wohnverbund seit einigen Jahren die Stiftung Wohnverbund Westfalenfleiß.

Sie können die Arbeit der Stiftung mit Spenden und Zustiftungen unterstützen. Damit erweisen Sie der Arbeit mit behinderten Menschen langfristig einen guten Dienst.

Stiften und helfen

Die Erlöse der Stiftung dürfen nur für ihren festgelegten Stiftungszweck eingesetzt werden. Die Stiftung Wohnverbund Westfalenfleiß verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:

- die Förderung von dezentral betreuten Wohnmöglichkeiten.
- die Förderung der Lebensqualität behinderter Menschen durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel Freizeitaktivitäten, gemeinsame Ausflüge oder Ferienmaßnahmen.
- die Ergänzung gesetzlicher Leistungen für Einzelne und Gruppen wie zum Beispiel die Anschaffung besonderen Materials für Freizeitaktivitäten.

Spenden und Zustiftungen

Sie könnten sich vorstellen, mit einer Spende oder einer Zustiftung die hier vorgestellte Stiftung zu unterstützen? Sie wissen aber noch nicht so recht, wie das gehen könnte?

Größere aber auch kleinere Spenden und Zustiftungen sind geeignet, das Stiftungsvermögen zu vermehren und die Stiftungszwecke zu erfüllen. Sie können die Stiftung zu Lebzeiten aber auch über ein Testament unterstützen.

Hier drei Beispiele:

- Eine Witwe möchte etwas für die Stiftung tun, aber auch ihre einzige Tochter versorgt wissen. Nach einer Beratung durch die Stiftung entschließt sie sich, ihr Haus durch Vertrag auf die Stiftung zu übertragen.

Gleichzeitig legt der Vertrag für sie selbst und für ihre Tochter ein lebenslangliches Nießbrauchrecht (Nutzungsrecht) fest. Das heißt, die Mutter kann das Haus unbeschränkt weiter nutzen. Dieses Recht hat nach ihrem Tod auch die Tochter. Möchte sie es nicht wahrnehmen, erhält die Tochter die Miete und damit lebenslang ein zusätzliches Einkommen. Die Stiftung kommt erst nach dem Tod beider Frauen zum Zuge.

- Ein Ehepaar hat einen behinderten Sohn, der nur wenig verdient. Es will die Stiftung durch ein Testament begünstigen, aber auch den Sohn gut versorgt wissen. Nach Rücksprache mit dem Stiftungsbeirat lässt das Ehepaar den Sohn als

Vorerben und die Stiftung als Nacherin einsetzen. So kann der Sohn auf Lebenszeit den Nachlass der Eltern nutzen. Erst nach seinem Tod fällt die Erbschaft der Stiftung zu.

- Ein Witwer möchte, dass sowohl seine Kinder als auch die Stiftung von seinem nicht geringen Erbe profitieren. Deshalb setzt er die Kinder zu einem Anteil und die Stiftung zu einem anderen Anteil als Erben ein. Der Stiftung macht er außerdem zur Auflage, dass sie bis zu einem Drittel der Erträge seiner behinderten Tochter als Unterhaltsleistung zu zahlen hat.

(Beispiele zusammengestellt von Dr. Michael Kaven, Notar)